

noch anzuzeigen, daß der Herr Abgeordnete D. Haase sich wegen dringender Deputationsarbeiten bei mir für heute hat entschuldigen lassen. Wir gehen nun zum Gegenstande der heutigen Tagesordnung über, und ich ersuche den Herrn Berichterstatter Todt, den Bericht über die Landtagsordnung uns vorzutragen.

Referent Abg. Todt: Der Actenstücke sind bei diesem Gegenstande mehrere vorzutragen, und es wird daher dieser Vortrag vielleicht in folgender Ordnung erfolgen können. Zuerst werde ich das Allerhöchste Decret, dann die allgemeinen Motive zum Gesekentwurfe, hierauf den nachträglichen Bericht und zuletzt den Hauptbericht vorzutragen haben.

Das Decret ist folgenden Inhalts:

In den Anfügen geben Se. Königl. Majestät den getreuen Ständen zu ersehen, welche Umarbeitung des unterm 27. Januar 1833 vorgelegten und unter den bereits genehmigten oder nach Befinden noch festzusetzenden Modificationen für die ständischen Verhandlungen vorläufig zur Richtschnur dienenden Entwurfs zur Landtagsordnung den bisherigen Erfahrungen nach als sachgemäß befunden worden ist. Nachdem nun diese Vorlagen den für die Berathung der Landtagsordnung mit Allerhöchster Genehmigung am letzten Landtage erwählten Deputationen bereits mitgetheilt worden sind, und die von letztern deshalb abgefaßten Berichte den betreffenden Kammern vorgelegt worden, sehen Se. Königl. Majestät nunmehr der Erklärung der getreuen Stände entgegen, mit der Bestimmung, daß die Berathung zunächst von der ersten Kammer vorgenommen werde, indem Allerhöchst dieselben den getreuen Ständen mit Huld und Gnaden jederzeit wohl beizugehen verbleiben.

Dresden, am 14. September 1845.

Friedrich August.

(LS)

Johann Paul von Falkenstein.

Referent Abg. Todt: Die allgemeinen Motive, die nur kurz sind, lauten folgendermaßen:

Bei vorliegender Bearbeitung eines anderweiten Entwurfs zur Landtagsordnung hat man in formeller Hinsicht die Fassung hier und da abzukürzen, ihr, wo es nöthig schien, mehr Deutlichkeit zu geben und Wiederholungen zu vermeiden, die frühere Aufnahme von Bestimmungen der Verfassungsurkunde, die auf den Geschäftsgang nicht von Einfluß sind, zu beseitigen, das Ganze aber in eine solche Ordnung zu bringen gesucht, welche sich dem successiven Gange der bei dem Landtage vorkommenden Geschäfte und Verhandlungen thunlichst anschließe und dadurch den Gebrauch erleichtere.

Im Wesentlichen aber haben die durch eine Erfahrung von vier Landtagen größtentheils als zweckmäßig bewährten Bestimmungen des der Ständeversammlung durch Allerhöchstes Decret vom 24. Januar 1833 vorgelegten, dormalen noch provisorisch zur Norm dienenden Entwurfs in der Hauptsache beibehalten werden können, jedoch unter Berücksichtigung der darin bereits beschlossenen Modificationen, so wie desjenigen, was sonst die in manchen Stücken von den Vorschriften jenes Entwurfs etwa abgewichene Praxis als sachgemäß hat erscheinen lassen.

Erklärt sich nun hieraus der Grund der meisten Abweichun-

gen des neuen Entwurfs von dem ältern, so bedarf es zu Motivierung einiger bei der neuen Bearbeitung sonst noch vorgenommenen Modificationen nur noch folgender Bemerkungen.

Referent Abg. Todt: Der allgemeine Theil des Nachberichts ist folgenden Inhalts:

Der geehrten Kammer ist bekannt, daß die provisorische Landtagsordnung von Zwischendeputationen beider Kammern vorberathen und begutachtet worden ist und daß die darüber erstatteten Hauptberichte bereits bei dem Beginn des gegenwärtigen Landtags zur Vertheilung gelangt sind.

Nachdem nun durch das Allerhöchste Decret vom 14. Septbr. d. J. bestimmt worden war, daß die Berathung dieser Vorlagen zunächst in der ersten Kammer erfolgen solle, so hat sich auch die letztere in den vier Sitzungen vom 22. bis mit 25. September dieses Jahres mit dem gedachten Gegenstande beschäftigt, und sind die über diese Verhandlung aufgenommenen Protocolle am 4. October dieses Jahres an die zweite Kammer abgegeben, von dieser aber am 6. ejusd. der unterzeichneten Deputation überwiesen worden.

Die letztere hat darauf die von der ersten Kammer gefaßten Beschlüsse in Berathung gezogen, auch mit dem von ihr abgegebenen ersten Gutachten verglichen, und erstattet nunmehr über die in Vorschlag gebrachten Abänderungen gegenwärtigen nachträglichen Bericht, indem sie vor allen Dingen nachfolgende allgemeine Bemerkungen vorausschickt.

Wer die von den beiden Zwischendeputationen erstatteten Hauptberichte mit einander vergleicht, der wird finden, daß die Deputation der ersten Kammer sich mehr an den Entwurf und die zeitherige provisorische Landtagsordnung gehalten, daher nur wenige wesentliche Abänderungen in Vorschlag gebracht hat, während die unterzeichnete Deputation in vielen Abschnitten und einzelnen Bestimmungen von ganz entgegengesetzten Grundsätzen ausgegangen ist und eine wesentliche Umgestaltung der zeitherigen Geschäftsordnung für nöthig angesehen hat. Da, wo dies der Fall ist, konnte nun auch die unterzeichnete Deputation ihr früheres Gutachten nicht aufgeben, sondern mußte an den von ihr gemachten Vorschlägen auch in dem gegenwärtigen Nachberichte, der gegentheiligen Beschlüsse der ersten Kammer ungeachtet, festhalten, um so mehr, als die erstern Eigenthum unserer Kammer geworden sind, und diese daher erst darüber sich auszusprechen berechtigt ist. In Bezug auf solche wesentlich von einander abweichende Vorschläge wird es daher bei der vorstehenden allgemeinen Bemerkung sein Bemerkenden haben und die Deputation einer besondern Begründung ihrer Anträge auf Ablehnung der in der ersten Kammer gefaßten Beschlüsse sich überheben können.

Einverständnis zwischen den Beschlüssen der ersten Kammer und dem diesseitigen Gutachten über unveränderte Annahme der Vorlage ist verhältnißmäßig nur bei sehr wenigen Bestimmungen vorhanden. Es sind dies die §§. 26, 37, 46, 50, 56, 66, 68, 76, 84, 85, 120, 122 bis mit 124, 132, 156, 157, 182 und 192 bis mit 200.

Einen Anschluß an die von der ersten Kammer vorgenommenen Abänderungen empfiehlt die Deputation bei den §§. 9 (diesseits 11), 18, 19 (diesseits 24 b.), 31, 39, 60, 61, 69, 80, 86, 103, 109, 110, 129, 133, 143, 155, 178, 181, 183 und 185. Doch gilt es hierbei weniger der Vereinbarung über ganze Paragraphen, als vielmehr nur einzelnen Modificationen derselben.